



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER NOVEMBER 2021

## GUTSCHEINE ALS BEGÜNSTIGTER SACHLOHN

### Abgrenzung von Sach- und Geldleistungen ab 01.01.2022

Sachleistungen sind steuer- und betragsfrei und Geldleistungen sind steuer- und beitragspflichtig. Ab dem 01.01.2022 wird die Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro auf 50 Euro erhöht.

Im BMF-Schreiben vom 13.04.2021 wurde rund 15 Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen zur Abgrenzung einer Geldleistung von einer Sachleistung Stellung genommen.

## 1. Sachleistungen

sind Einnahmen, die nicht in Geld gezahlt werden, sondern als Waren oder Dienstleistungen Ihren Arbeitnehmern zufließen und die drei Kriterien des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) erfüllen müssen.

### Begrenzte Akzeptanzstellen

§2 Abs.1 Nr.10 a ZAG

Ein Sachbezug sind demnach Gutscheine oder Geldkarten, die dazu berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die vom Aussteller des Gutscheins aus dessen Produktpalette bezogen werden können (z. B. Rossmann, dm). Die Waren und Dienstleistungen können auch über einen Online-Handel angeboten werden **oder** die auf Grund von Akzeptanzverträgen zwischen dem Aussteller und den Akzeptanzstellen zum Kauf aus einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland berechtigen (z. B. Shoppingcenter-Gutscheine, Edenred, Sängerstadt-Gutschein, Sodexo).

**ACHTUNG!** Die Regelung gilt aber nicht, wenn die Gutscheine oder Geldkarten eines Online-Händlers auch für Produkte von Fremdanbietern eingelöst werden können (z. B. Marketplaces).

**Es ist nun endgültig geregelt, dass ein Amazon-Gutschein kein Sachbezug, sondern eine Geldleistung ist.**

### Begrenzte Waren

§2 Abs.1 Nr.10 b ZAG

Gutscheine, die dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- und Dienstleistungspalette zu beziehen. (z. B. Kraftstoffe, Ladestrom)

## Steuerliche oder soziale Zwecke

§2 Abs.1 Nr. 10 c ZAG

Gutscheine, wenn sie dazu berechtigen, aufgrund von Verträgen zwischen Aussteller und Akzeptanzstellen Waren oder Dienstleistungen ausschließlich für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke im Inland zu beziehen (z. B. Essengutscheine, Restaurantschecks, Gesundheitsticket).

## 2. Geldleistungen

sind zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Stets als Geldleistungen zu behandeln sind Gutscheine oder Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion verfügen oder für Überweisungen (z. B. Paypal) verwendet werden können oder als generelles Zahlungsmittel hinterlegt werden können.

Für Sie als Arbeitgeber gilt nun, die bereits bestehenden Verträge mit Kartenanbietern zu überprüfen. Bitte denken Sie daran, dass Sie als Arbeitgeber die Beweislast dafür tragen, dass die ausgegebenen Gutscheine und Geldkarten den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.